

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/7025 –**

### **Rolle deutscher Nachrichtendienste bei der Globalen Islamischen Medienfront**

#### **Vorbemerkung der Fragesteller**

In seinem 2015 veröffentlichten Buch „Der Dschihadist“ beschreibt Irfan Peci aus Weiden in der Oberpfalz seine Zeit in der salafistischen und dschihadistischen Szene. So war der deutsche Staatsbürger mit bosnischen Wurzeln seit 2007 Deutschland-Chef der sogenannten Globalen Islamischen Medienfront (GIMF), die Propaganda- und Drohvideos der Terrororganisation Al Qaida im Internet verbreitete. 2009 wurde Irfan Peci, der zu dem Zeitpunkt wegen mutmaßlicher Beteiligung an einer Gewalttat und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung in Untersuchungshaft saß, vom Bundesamt für Verfassungsschutz angeworben. Vom Winter 2009 bis zum Herbst 2010 war er dann eine der wichtigsten und mit bis zu 3 000 Euro monatlich plus Spesen bestbezahlten Quellen in der deutschen Islamistszene. Er lieferte dem Geheimdienst unter anderem Informationen über Terrorverdächtige in Berlin wie die „Berliner Gruppe“ und die „Deutschen Taliban Mujaheddin“. Im Verfahren gegen die „Berliner Gruppe“ und Unterstützer der GIMF wurde Irfan Peci als V-Mann enttarnt.

Gegenüber dem ZDF und dem „Stern“ gab Irfan Peci an, ein dafür vorgesehenes „Extrageld“ vom Verfassungsschutz als Spende an seinen Al-Qaida-Kontaktmann weitergeleitet zu haben, um dessen Vertrauen zu gewinnen. Sollte diese indirekte Terrorfinanzierung durch den Geheimdienst zutreffen, würde es sich um einen Verstoß gegen die „Dienstvorschrift für die Beschaffung“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz handeln, wonach sich V-Leute ebenso wie die Mitarbeiter der Behörde selbst an Recht und Gesetz halten müssen.

Irfan Peci gibt an, am 2. Juli 2010 gemeinsam mit Freunden aus der Islamistszene im Bahnhof Berlin Friedrichstrasse einen US-Soldaten zusammengeschlagen und verletzt zu haben. Sein V-Mann-Führer vom Verfassungsschutz habe im Gespräch mit der Polizei dafür gesorgt, dass die Straftat ungesühnt blieb, um seine Quelle nicht zu gefährden. Eine den Vorfall betreffende Aktennotiz bei der Berliner Polizei, deren Vorgangsnummer sich noch bei der formal zuständigen Bundespolizei findet, ist verschwunden. Sollte die Berliner Polizei sich hier dem Druck des Verfassungsschutzes gebeugt haben, hätte sich dieser der Strafvereitelung schuldig gemacht.

Während seiner Zeit als V-Mann nahm Irfan Peci nach eigenen Angaben im Frühjahr 2010 an einem Waffentraining in einem salafistischen Camp in Bosnien teil, wo unter anderem das Schießen mit Kalaschnikow-Sturmgewehren geübt wurde.

Die deutschsprachige Plattform der GIMF lief nach der Verhaftung ihres bisherigen Chefs aus Wien und der Übernahme ihrer Leitung durch Irfan Peci über einen Server in Malaysia. Dieser wurde der GIMF über einen im Auftrag des Bundesnachrichtendienstes (BND) unter Decknamen handelnden Mitarbeiter der US-Sicherheitsfirma SITE Intelligence Group zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug übermittelte der SITE-Mitarbeiter die so gesammelten Informationen an den BND ([www.zdf.de/frontal-21/islamist-im-staatsauftrag-ex-v-mann-des-verfassungsschutzes-bricht-sein-schweigen-40498878.html](http://www.zdf.de/frontal-21/islamist-im-staatsauftrag-ex-v-mann-des-verfassungsschutzes-bricht-sein-schweigen-40498878.html); [www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/40530794/1/data.pdf](http://www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/40530794/1/data.pdf); [www.stern.de/politik/deutschland/dschihadist-arbeitete-auch-als-v-mann--erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-verfassungsschutz-6198656.html](http://www.stern.de/politik/deutschland/dschihadist-arbeitete-auch-als-v-mann--erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-verfassungsschutz-6198656.html)).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die V-Mann-Tätigkeit von Irfan Peci für das Bundesamt für Verfassungsschutz innerhalb der islamistischen bzw. dschihadistischen Szene?
  - a) Wann und wo wurde Irfan Peci von wem für welche Tätigkeit genau beim Verfassungsschutz angeworben, und wann und warum endete seine V-Mann-Tätigkeit?
  - b) Inwieweit hing Irfan Peci's Freilassung aus der Untersuchungshaft bzw. die damalige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung mit Irfan Peci's Einwilligung zusammen, als Quelle für den Verfassungsschutz zu arbeiten?
  - c) Inwieweit entsprach das Anwerben von Irfan Peci während der Untersuchungshaft im Jahr 2009 den damaligen Gepflogenheiten des Verfassungsschutzes beim Gewinnen von Quellen?
  - d) Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen hält die Bundesregierung das Anwerben von Untersuchungsgefangenen als V-Leute für den Verfassungsschutz generell für ein legitimes Verfahren?
  - e) Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen für einen zukünftigen Umgang mit V-Leuten zieht die Bundesregierung gegebenenfalls aus der damaligen Anwerbung eines V-Mannes in Untersuchungshaft?
  - f) Wie viele Gelder (Honorare, Spesen, Sonderzahlungen etc.) zu welchen genauen Zwecken erhielt Irfan Peci wann während seiner V-Mann-Tätigkeit?
  - g) Wurde Irfan Peci im Herbst 2010 nach Kenntnis der Bundesregierung auf Bitte des Generalbundesanwalts als V-Mann abgeschaltet, um den anstehenden Prozess gegen die sogenannte Berliner Gruppe nicht zu gefährden?
2. Welche Informationen zur sogenannten Berliner Gruppe, den Deutschen Taliban Mujaheddin und Al Qaida sowie gegebenenfalls weiteren dschihadistischen Gruppierungen hat Irfan Peci als V-Mann dem Verfassungsschutz geliefert?
  - a) Inwieweit dienten diese Informationen zur Verhinderung welcher konkreten Anschlagpläne?
  - b) Inwieweit dienten diese Informationen zur Verhinderung von sonstigen Straftaten (bitte einzeln angeben)?
  - c) Inwieweit dienten diese Informationen zur Strafverfolgung von Angehörigen des dschihadistisch-terroristischen Spektrums?

- d) Welchem sonstigen Zweck dienten die von Irfan Peci an den Verfassungsschutz weitergegebenen Informationen?
  - e) Inwieweit wurden die von Irfan Peci gelieferten Informationen an ausländische Sicherheitsbehörden weitergegeben?
3. Inwieweit treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Angaben des früheren V-Mannes Irfan Peci zu, wonach er vom Bundesamt für Verfassungsschutz neben seinem Agentenlohn und Spesen ein „Extrageld“ erhalten hatte, um sich durch Spenden an einen Al-Qaida-Kontaktmann das Vertrauen der Terrororganisation zu erkaufen?
- a) Wann, von wem und zu welchem genauen Zweck hat Irfan Peci entsprechende Gelder in welcher Höhe erhalten, und an wen genau wurden diese wann weitergegeben?
  - b) Von wem stammte der Vorschlag, und wer traf die Entscheidung, durch Spenden das Vertrauen von Al Qaida zu erkaufen?
  - c) Inwieweit war das Bundesamt für Verfassungsschutz über die genaue Verwendung dieser Gelder, informiert?
  - d) Wer bzw. welche Organisation war nach Kenntnis der Bundesregierung Endempfänger der Gelder, und wofür wurden diese im Einzelnen verwendet?
  - e) Inwieweit und durch wen sieht die Bundesregierung in einer möglichen Weitergabe von Geldern des Verfassungsschutzes durch den V-Mann Irfan Peci an einen Al-Qaida-Vertreter einen Verstoß gegen die Dienstvorschrift für Beschaffung oder andere Regularien oder Gesetze?
  - f) Inwieweit sieht die Bundesregierung in einer Weitergabe von Geldern des Verfassungsschutzes durch einen V-Mann an einen Al-Qaida-Vertreter eine Form der Terrorfinanzierung?
  - g) Welche Schlussfolgerungen für den Umgang mit V-Leuten zieht die Bundesregierung aus der möglichen Weitergabe von Geldern des Verfassungsschutzes durch einen V-Mann an eine terroristische Organisation?

Eine Beantwortung der Fragen 1 bis 3 sowie die nachfolgende Frage 5b ist ausgeschlossen. Sie würde Details zu Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste offenbaren, deren Geheimhaltung die nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung voraussetzt. Nach sorgfältiger Abwägung des Aufklärungs- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Wohl des Bundes (Staatswohl), das durch Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden könnte, äußert sich die Bundesregierung nicht, soweit dies die Wirksamkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeit und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) – auch in anderen fachlichen Bereichen – gefährden kann.

4. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über einen Überfall von Angehörigen des salafistisch-dschihadistischen Spektrums einschließlich des V-Mannes des Verfassungsschutzes, Irfan Peci, auf einen US-Soldaten am 2. Juli 2010 im Untergeschoss des S-Bahnhofs Berlin Friedrichstrasse, bei dem das Opfer Verletzungen davontrug?
- a) Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass entsprechende Ermittlungen der Polizei nach einer Intervention des Verfassungsschutzes eingestellt wurden, um Irfan Peci als Quelle nicht zu gefährden?
  - b) Inwieweit und auf welcher gesetzlichen Grundlage war der Verfassungsschutz im Jahr 2010 befugt, bei einer Polizeibehörde die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung oder anderer Straftaten zu erbitten, um eine Quelle nicht zu gefährden?

- c) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einer möglichen Beteiligung eines V-Mannes des Verfassungsschutzes an einer solchen Straftat für den zukünftigen Umgang mit V-Leuten?

Die Frage 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 39 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 18/5161 vom 12. Juni 2015 wird verwiesen.

5. Wusste das Bundesamt für Verfassungsschutz von der Teilnahme seines V-Mannes İrfan Peci an einer Nahkampf- und Waffenausbildung einschließlich des Schießtrainings mit einem Sturmgewehr in einem salafistischen Ausbildungscamp in Bosnien im Frühjahr 2010?
- a) Wenn ja, wann und durch wen bzw. auf welche Weise erfuhr der Verfassungsschutz von der Teilnahme İrfan Peci an dem Camp?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen dem BfV keine Erkenntnisse vor.

- b) Wenn nein, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass ein V-Mann ohne Wissen seiner Führungsleute im Geheimdienst an einer Terrorausbildung teilnehmen konnte, für den zukünftigen Umgang mit V-Leuten?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

6. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass ein Mitarbeiter der US-Firma SITE Intelligence Group im Auftrag des BND der deutschsprachigen Abteilung der GIMF einen ausländischen Server zur Verfügung gestellt hatte?

Der in der Frage genannte Sachverhalt trifft nicht zu.

- a) Welche Beziehungen im Einzelnen unterhielten oder unterhalten Bundesbehörden zur Firma Site Intelligence Group, etwaigen Firmenablegern und Tochterfirmen oder einzelnen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter?

Bei der SITE Intelligence Group handelt es sich um einen privaten Dienstleister, der Informationen aus dem Internet liefert. Sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart bezog bzw. bezieht der Bundesnachrichtendienst (BND) im Rahmen einer marktüblichen Teilnahme auf Grundlage zivilrechtlicher Vereinbarungen angebotene Leistungen des Unternehmens.

Eine weitere offene Beantwortung der Frage 6a ist nicht möglich.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, 161 [189]). Die Einstufung der Antworten auf die als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen über Arbeitsweisen und den Kenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes offen legen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Auftragserfüllung besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Ihre Veröffentlichung ließe Rückschlüsse auf die Aufklärungsschwerpunkte zu. Die Antwort auf die Frage wird demgemäß mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und gesondert übermittelt.\*

- b) Welche Gelder des BND in welcher Höhe aus welchem Etat flossen wann und zu welchem Zweck an die Firma SITE?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen 6b und 6d in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BND und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten stehen. Die Beantwortung der Fragen 6b und 6d kann mithin aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des BND erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft.\*\*

- c) Wann und aus welchem Grund endete die Unterstützung des BND für die GIMF?

Der BND unterstützte zu keinem Zeitpunkt die GIMF.

- d) Welche Informationen im Einzelnen wurden dem BND über die SITE Intelligence Group oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übermittelt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6b verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

\*\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- e) Inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass die auf diese Weise gewonnenen Informationen nicht auch über SITE an US-Behörden weitergeleitet wurden?

Dem BND liegen zur Fragestellung keine Informationen vor. Es handelt sich bei der SITE Intelligence Group um einen privaten, auf dem Markt auftretenden Anbieter, dessen Dienstleistungen von allen Marktteilnehmern in Anspruch genommen werden können.

- f) Inwieweit und in welcher Höhe wurden die Betriebskosten des Servers, über den die deutschsprachige GIMF-Propaganda lief, oder weitere bitte aufzuschlüsselnde Kosten für die GIMF durch den BND oder eine andere deutsche Behörde getragen?

Durch den BND wurden zu keinem Zeitpunkt Betriebskosten oder sonstige Kosten der GIMF getragen. Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 6c wird ergänzend verwiesen.

- g) Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die GIMF nach der Inhaftierung ihres österreichischen Leiters unter Übernahme der Verantwortung für die deutschsprachige Propaganda durch Irfan Peci mit Unterstützung des BND weiterarbeiten konnte?

Der in der Frage aufgeworfene Sachverhalt trifft nicht zu; der BND hat zu keinem Zeitpunkt die deutschsprachige Propaganda der GIMF unterstützt. Auf die Antworten zu den Fragen 6, 6c und 6f wird ergänzend verwiesen.

- h) Welchen generellen Einfluss hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die unter der Leitung von Irfan Peci über die GIMF verbreitete Propaganda auf die Radikalisierung von Islamistinnen und Islamisten im deutschsprachigen Raum?

Die von der GIMF verbreitete „al-Qaida“-konforme Propaganda ist an eine breite Öffentlichkeit gerichtet. Die GIMF war einer der Vorreiter bei der Verbreitung einschlägiger Propaganda über das Internet und, zumindest was den deutschsprachigen Teil betraf, nicht sehr professionell. Daher bedurfte es zurzeit von Peci Aktivitäten für die GIMF (2008) in der Regel noch weiterer einschlägiger Einflüsse, um die für diese Art von Propaganda empfänglichen, in erster Linie jungen Personen zu radikalisieren. Dennoch trägt aus hiesiger Sicht Propaganda zur Radikalisierung von Islamisten bei.

- i) Inwieweit hält die Bundesregierung die Beihilfe zur Betreibung eines Internetportals zur Verbreitung von Propaganda für Al Qaida durch den BND generell mit den gesetzlichen Grundlagen und mit den Aufgaben der Behörde für vereinbar?
- j) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der möglichen Beihilfe des BND zur Verbreitung von Al-Qaida-Propaganda im Internet für den zukünftigen Umgang der Geheimdienste mit derartigen Projekten?

Die Fragen 6i und 6j werden gemeinsam beantwortet.

Der BND hat zu keinem Zeitpunkt Beihilfe zur Betreibung eines Internetportals zur Verbreitung von Propaganda für Al Qaida geleistet. Auf die Antworten zu den Fragen 6, 6c, 6f und 6g wird ergänzend verwiesen.



7. Über welche Arbeitsgruppen, Foren, Datensysteme wurden zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem BND Daten und operative Informationen ausgetauscht, und auf welcher Rechtsgrundlage fand die Zusammenarbeit statt?

Der Austausch von Informationen zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem BND findet ausschließlich auf der Grundlage der Übermittlungsvorschriften und unter Beachtung der Aufgabenzuweisungen des BNDG, des Gesetzes über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) sowie des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses statt. Ausschließlich auf dieser gesetzlichen Grundlage werden entsprechende Übermittlungen auch in den bestehenden institutionalisierten Plattformen der Zusammenarbeit wie GTAZ, GASIM, GIZ und GETZ oder in einzelfallbezogenen Foren (wie dem Krisenstab der Bundesregierung bspw. in Entführungsfällen) ausgetauscht. Der Austausch von Daten einschließlich operativer Informationen zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem BND erfolgt über spezifische Datensysteme, wie z. B. über NADIS (Nachrichtendienstliches Informationssystem – das insbesondere der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen dienende Abfragesystem).

8. Mit welcher Software wurden die in Zusammenhang mit Irfan Peci gewonnenen Daten, insbesondere solche aus sozialen Netzwerken, Internetforen, Chats etc. gewonnenen Daten, jeweils beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim BND ausgewertet?

Die Auswertung der gegenständlichen Daten erfolgt in Form der Analyse durch Mitarbeiter der Nachrichtendienste. Spezifische Software kommt hierbei nicht zum Einsatz; teilweise wird handelsübliche Software (z. B. zu Visualisierungen) unterstützend eingesetzt.

9. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurden die zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages über die Vorgänge im Zusammenhang mit Irfan Peci und der GIMF unterrichtet?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage 9 in offener Form nicht erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BND und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten stehen.

Der Schutz von Einzelheiten betreffend die Arbeitsweise und Aufklärungsaktivitäten des BND stellt für die Aufgabenerfüllung des BND einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Er dient der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten und damit dem Staatswohl. Folge einer offenen Bekanntgabe solcher Informationen wäre eine wesentliche Schwächung des dem BND zur Verfügung stehenden Aktionsradius. Dies kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung solcher Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss-

sachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags zur Einsichtnahme hinterlegt.\*

In Bezug auf das Bundesamt für Verfassungsschutz ist eine Beantwortung zu Frage 9 ebenfalls nur eingestuft möglich. Zur Begründung wird auf die Beantwortung der Frage 6a verwiesen.

---

\* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.